

Über die Anwendung des Namens *Boletus erythropus*

Von S. Rauschert, Jena

Der Name *Boletus erythropus* wird neuerdings mit dem Autorzitat „Fr.“ oder „(Fr.) Pers.“ für den Flockenstielligen Hexenpilz gebraucht, während er bis vor etwa 15 Jahren, mit *Persoon* als Autor, allgemein zur Bezeichnung des Glattstielligen Hexenpilzes Verwendung fand. Da Namensübertragungen dieser Art eine eindeutige Verständigung natürlich sehr erschweren, entsteht die Frage, ob diese Umbenennung bei Befolgung der internationalen Nomenklaturregeln notwendig ist.

Erstmalig begegnet uns der Name *Boletus erythropus* bei *Persoon* 1796 (*Observ. mycol.* I: 23/24) und *Persoon* 1801 (*Syn. meth. fung.*, S. 513), wo er in beiden Fällen eindeutig den Glattstielligen Hexenpilz bezeichnet. *Fries* (1821) degradiert dann im *Systema mycologicum* die *Persoon*sche Art (er zitiert beide Literaturstellen) zu einer Varietät „*B. luridus* β *B. erythropus*“ und überträgt gleichzeitig, wie seine Diagnose erkennen läßt, den Namen irrtümlich auf den Flockenstielligen Hexenpilz. Der erste, der nach dem nomenklatorischen Startjahr 1821 das Epitheton *erythropus* wieder auf der Rangstufe der Art gebraucht, ist *Persoon* 1825 (*Mycologia europaea* II: 133), der unter diesem Namen wie in seinen früheren Werken den Glattstielligen Hexenpilz beschreibt und dabei auch nur seine eigenen Diagnosen von 1796 und 1801, nicht aber die Fehldeutung von *Fries* 1821 zitiert.

Die Autoren, die heute den Namen *B. erythropus* für den Flockenstielligen Hexenpilz gebrauchen, vertreten die Auffassung, daß der Varietätsname bei Fries als Basionym des Artnamens bei Persoon 1825 angesehen werden müsse und folglich der Friessche Typus auch der Typus der Art *B. erythropus* Pers. 1825 sei; diese Auffassung geht aus ihrem Autorzitat „(Fr.) Pers.“ klar hervor. Sie betrachten — so absurd dies klingt — Persoons Diagnose von 1825 als „Fehldeutung“ der Varietätsbeschreibung bei Fries, obwohl es de facto gerade umgekehrt war, daß Fries Persoons gute Diagnosen falsch interpretierte. Eine solche Verdrehung der Tatsachen ist bei Befolgung der Nomenklaturregeln weder notwendig noch möglich, da die beiden Namen aus zwei Gründen gar nicht im Basionym-Isonym-Verhältnis zueinander stehen und demzufolge in der Typisierung voneinander ganz unabhängig sind.

Erstens: Man darf einem Autor nichts unterstellen, was er nicht — direkt oder indirekt — gesagt hat. Persoon 1825 hat die Varietät bei Fries nicht zitiert, und es gibt auch keinen indirekten Hinweis dafür, daß er die von Fries beschriebene und benannte Sippe in den Artrang erheben wollte; im Gegenteil — die Verschiedenheit beider Diagnosen zeigt klar, daß dies nicht der Fall ist. Eine Neukombination liegt daher nicht vor. Typus von *B. erythropus* Pers. 1825 ist wegen des Fehlens eines Literatur- bzw. Autorzitates das von Persoon beschriebene Material, nicht das bei Fries. Aus demselben Grunde darf Fries auch nicht als Klammerautor gesetzt werden. Das korrekte Autorzitat lautet: *B. erythropus* Pers. 1825 oder *B. erythropus* Pers. 1796 ex Pers. 1825 (aber nicht: „(Fr.) Pers.“).

Zweitens: Hat ein Autor zugleich mit der systematischen Umstellung einer Sippe ihren Namen, bewußt oder irrtümlich, auf eine andere Sippe übertragen, so entsteht die Frage: Ist die neugebildete Namenskombination nunmehr im Sinne der neuen Diagnose oder im ursprünglichen Sinne des Basionyms anzuwenden? In dieser Frage entscheiden die Regeln unterschiedlich, je nachdem ob die systematische Umstellung mit einer Rangstufenänderung verbunden ist oder nicht. Bei Umstellungen auf gleicher Rangstufe (z. B. bei Überführung einer Art in eine andere Gattung) wird ausdrücklich die Beziehung auf den ursprünglichen Typus verlangt (Art. 55 und 56); mit anderen Worten, die neugegebene Beschreibung wird ignoriert. Dagegen sind bei Veränderung der Rangstufe (z. B. wenn eine Varietät zur Art erhoben wird) Typus und Benennung auf der neuen Rangstufe unabhängig von Typus und Epitheton auf der ursprünglichen (Kew-Rule); im Abschnitt 5 der Regeln „Wahl der Namen bei Änderung der Rangstufe eines Taxons“ ist daher ein Artikel, der die Ignorierung der neugegebenen Diagnose fordert, nicht enthalten. Den Regeln entsprechend hätte Persoon 1825 also (auch dann, wenn er die Friessche Varietät in den Artrang hätte erheben wollen) für seine neue Art irgendeinen beliebigen Namen einsetzen dürfen. Auch durfte er das Epitheton *erythropus*, da es bisher nur auf anderer Rangstufe gebraucht war, in jedem beliebigen Sinne verwenden. Auch aus diesem Grunde kann von einer Fehldeutung durch Persoon keine Rede sein. Infolge der Unabhängigkeit in der Typisierung bei Rangstufenänderungen hat die Art *B. ery-*

thropus Pers. in jedem Falle den bei Persoon angegebenen Typus bzw. ihr Lectotypus muß so gewählt werden, daß er der Diagnose bei Persoon 1825 nicht widerspricht. Selbst dann, wenn Persoon 1825 Fries zitiert hätte, dürfte der Artnamen nur im Sinne der Beschreibung bei Persoon gebraucht werden, und da das Epitheton zugleich mit der Rangstufenänderung auf eine andere Sippe übertragen wurde, dürfte der Varietätsname auch dann, wenn er bei Persoon zitiert wäre, nicht als Basionym des Artnamens angesehen und Fries beim Artnamen nicht als Klammerautor zitiert werden.

Kallenbach lehnte in seiner Röhrlings-Monographie ab, die vor 1821 veröffentlichten Pilznamen auch innerhalb der *Luridi* den Regeln gemäß unberücksichtigt zu lassen, da es eine „unverantwortliche Schmach“ gegenüber Persoon sei, dessen auf klare Beschreibungen gegründete Namen zugunsten der weit unklarereren von Fries zu verwerfen. Die obigen Ausführungen zeigen jedoch, daß auch bei konsequenter Befolgung der Regeln kein Anlaß besteht, die von Kallenbach aufgenommenen und weitgehend eingebürgerten Namen heute aufzugeben bzw. in anderem Sinne anzuwenden. Als korrekte Namen bleiben also: *Boletus erythropus* Pers. 1825 (Syn.: *B. Queletii* Schulz. 1885) für den Glatstieligen Hexenpilz, und *Boletus miniatorum* Secr. 1833 (Syn.: *B. luridus* var. *erythropus* Fr. 1821) für den Flockenstieligen Hexenpilz.